

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1855**

13 (14.2.1855)

Großherzoglich Badisches
Anzeige-Blatt
für den
Mittelrhein-Kreis.

N^o. 13. **Mittwoch, den 14. Februar** **1855.**

Nr. 3206. Den Nachlaß in amerikanischen Diensten verstorbener Badener betr.
Nach einem Schreiben des Großh. General-Consuls zu New-York sind die angeblich badischen Staatsangehörigen:

Bauer Johann Baumgärtner, 27 Jahre alt, und Seiler Gottlieb Gehl, 28 Jahre alt, den 27. November 1850 und 11. Januar 1853 in amerikanischen Kriegs-Diensten in Texas gestorben, Ersterer mit Hinterlassung eines Guthabens von circa 83 Dollars, während das Guthaben des Letzteren zur Zeit noch unermittelt ist.

Hievon werden die etwaigen Erben mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß das Soldguthaben der Genannten auf Vorlage der nöthigen Ausweise und Vollmachten, welche durch diesseitige Vermittlung vorzulegen sind, von dem Großh. General-Consulat zu New-York erhoben und den sich legitimirenden Erben verabsolgt werden wird.

Carlsruhe, den 6. Februar 1855.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Kettig.

vdt. Bechtold.

Nr. 3294. Die im Jahr 1854 zur Anzeige gekommenen Unglücksfälle betr.

Nach den Anzeigen der Großh. Aemter sind im Laufe des verfloßenen Jahres im Mittelrheinkreise, die nicht tödtlich abgelaufenen Unglücksfälle abgerechnet, verunglückt:

	Personen.
1) Durch Erfrieren	3
2) „ Ertrinken	35
3) „ Ueberfahren	9
4) „ Verbrennen	6
5) „ Herabstürzen von Treppen, Gerüsten, Wagen, Pferden, Bäumen, Leitern, Speichern, Scheuern, Heubühnen, Garbenbüchern	21
6) „ Zerquetschen in Mühlen, Steinbrüchen, Erd- und Sandgruben	7
7) „ Erstickten	1
8) „ Erschlagen vom Blitz beim Untersuchen unter Bäume	1
9) Beim Felsenspringen durch einen Bergsturz	1
10) Durch Verblutung in Folge von Selbstverwundung	1
11) „ Ausgeschlagen von Pferden und Kühen	3
12) „ Zerspringen eines Gewehrs	1

Im Ganzen 89.

Diese Zusammenstellung wird bestehender Verordnung gemäß zur Warnung öffentlich bekannt gemacht und haben die Großh. Aemter für deren weitere Verkündung durch die Lokalblätter Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 7. Februar 1855.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Kettig.

vdt. Neumann.

Nr. 3466. Die Lebensversicherungsgesellschaft la concorde in Paris betr.

Die Lebensversicherungsgesellschaft „la concorde“ in Paris, von der sich, sicherem Vernehmen nach ihre Gründer, durch Verluste veranlaßt, zurückgezogen haben, soll nun in die Hände von Speculanten übergegangen sein; auch haben die Actien genannter Gesellschaft an der Börse von Paris zur Zeit keinen Kurs.

Man sieht sich daher veranlaßt, vor Geschäfts-Abschlüssen mit dieser Gesellschaft zu warnen und beauftragt die Aemter, dieß auch in den Lokalblättern zu verkünden.
Carlsruhe, den 9. Februar 1855.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Rechtig.

rdt. Eccard.

Obrigkeitliche Bekanntmachungen.

Vorladungen.

Die unten benannten Soldaten, welche sich unerlaubterweise entfernten, werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen entweder bei dem betreffenden Amte oder bei ihrem Commando zur Verantwortung zu stellen, widrigenfalls sie nach §. 4 des Gesetzes vom 20. October 1820 in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und nach §. 9 lit a. des VI. Constitutions-Edicts des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würden. — Zugleich werden sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, auf diese Soldaten fahnden und sie im Betretungsfalle an ihr vorgesetztes Amt abliefern zu lassen.

Aus dem Oberamt Rastatt:

Nr. 4710. Vinzens Geisert von Vietigheim, Soldat beim Großh. 2. Füßler-Bataillon. Signalement: Alter 26 Jahre, Größe 5' 6", Körperbau stark, Gesichtsfarbe gesund, Augen grau, Haare schwarz, Nase dick.

Aus dem Bezirksamt Weinheim:

Nr. 1802. Kanonier Tobias Faubel von Weinheim.

Nachstehende Conscriptionspflichtige, welche an der Aushebungstagsfahrt nicht erschienen sind, werden andurch vorgeladen sich über ihr ungehorames Ausbleiben zu verantworten, widrigens sie der Refraktion für schuldig erklärt, und das weitere Geseßliche gegen sie werde erkannt werden.

Aus dem Oberamt Bruchsal:

[1] Nr. 3992. Der Conscriptionspflichtige Wendelin Höß von Destringen, Es.-Nr. 277.

Straferkenntnisse.

Da sich die unten genannten Soldaten auf die an sie ergangenen öffentlichen Aufforderungen nicht gestellt haben, so werden dieselben andurch des badischen Staats- und Orts-Bürgerrechts für verlustig erklärt und jeder zu einer Geldstrafe von 1200 fl., sowie zur Tragung der Kosten verfällt.

Aus dem Oberamt Bruchsal:

Nr. 4672. Hautboist Carl Friedrich Schleier von Bruchsal.

Aus dem Oberamt Dffenburg:

Nr. 4672. Michael Gräßle von Durbach, Soldat des Großh. 3. Infanterie-Regiments.

Nr. 4673. Füßler Mathias Kiefer von Durbach.

Da sich die unten genannten Conscriptionspflichtigen auf die an sie ergangenen öffentlichen Aufforderungen nicht gestellt haben, so werden dieselben andurch des badischen Staats- und Orts-Bürgerrechts für verlustig erklärt und jeder, vorbehaltlich ihrer persönlichen Bestrafung im Betretungsfalle, zu einer Geldstrafe von 800 fl. verurtheilt.

Aus dem Oberamt Rastatt:

Nr. 4711. Adolph Mühlstein von Ruppenheim, Es.-Nr. 12 1/2. Alois Stahlberger von

Rothenfels, Es.-Nr. 24. Joseph Maier von Dürmersheim, Es.-Nr. 31. Joseph Knäbel von Stollhofen, Es.-Nr. 51. Wilhelm Adolph Dörner von Rastatt, Es.-Nr. 126. Daniel Arrand von Vietigheim, Es.-Nr. 140. Carl Lichtenberger von Würmersheim, Es.-Nr. 142.

Aus dem Oberamt Bruchsal:

Nr. 3972. Joh. Conrad Ludwig Schneider von Bruchsal, Carl Friedrich Georg Jak. Schmitt von Heidelesheim, Johann Georg Bender von Bruchsal, Anton Erthal von Karlsdorf, Franz Carl Friedrich Claude von Odenheim und Sebastian Boppel von Langenbrücken.

Aus dem Bezirksamt Neckarbischofsheim:

Nr. 2170. Die Conscriptionspflichtigen Georg Dietrich Beck und Georg Adam Hartmann von Epsenbach, Georg Wilhelm Schmelz und Georg Wilhelm Schmitt von Reichartshausen, Franz Carl Link und Carl Friedrich Wacker von Waibstadt, sowie Maier David Kaufmann von Obergingern.

Nr. 6562. Das Großh. Hofgericht des Mittelrheinkreises hat in Untersuchungssachen gegen Clemens Belten von Neuweier wegen großen Erwerbsfrevels unterm 18. v. M., Nr. 325, folgendes Urtheil erlassen: Clemens Belten von Neuweier sei des großen Erwerbsfrevels einer Tanne aus dem District Ibersi im Badener Gemeinwald im Werth von 20 fl. 12 kr. und im gleichen Schadensbetrage für schuldig zu erklären und deßhalb zu einer Kreisgefängnißstrafe von vier Monaten, sowie zur Tragung der Kosten der Untersuchung und Straferhebung zu verurtheilen. Dem abwesenden Verurtheilten eröffnen wir Gegenwärtiges auf diesem Wege.

Baden, den 1. Februar 1855.

Großh. Bezirksamt.

Kunz.

Nr. 5457. Carl Braun von Müllenbach hat sich heimlich von Hause entfernt und ist wahrscheinlich nach Amerika ausgewandert. Derselbe wird aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dahier zu stellen, widrigenfalls er des bad. Staats- und damit auch des Gemeinbürgerrechts für verlustig erklärt und der gesetzliche Abzug von 3% seines bereits mitgenommenen oder später ihm ausgefolgt werdenden Vermögens angeordnet würde.

Mühl, den 3. Februar 1855.

Großh. Bezirksamt.

Beginger.

Nr. 4047. Der Bäcker Leopold Schindler und dessen Ehefrau Ottilie, geb. Hoff von Wags-

hurst, sollen mit ihren Kindern Philipp, Pauline und Carl vor wenigen Tagen nach Amerika unerlaubt ausgewandert sein. Dieselben werden daher aufgefordert, sich binnen 4 Wochen dahier zu stellen, widrigenfalls sie des bad. Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt, in die gesetzliche Vermögensbuße und in die veranlaßten Kosten verfällt werden würden.

Achern, den 7. Februar 1855.

Großh. Bezirksamt.

Hippmann.

Nr. 3685. Die Georg Dohs Ehefrau und deren Tochter Rosine Dohs von Großweier sollen vor einigen Tagen nach Amerika unerlaubt ausgewandert sein. Dieselben werden daher aufgefordert, sich binnen 4 Wochen dahier zu stellen, widrigenfalls sie des bad. Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in die gesetzliche Vermögensbuße, sowie in die veranlaßten Kosten verfällt werden würden.

Achern, den 4. Februar 1855.

Großh. Bezirksamt.

Hippmann.

Nr. 5197. Da sich Basil Merz von Neusäß auf die an ihn ergangene Aufforderung nicht fügt, so wird derselbe nunmehr unter Verfallung in die Kosten dieser Untersuchung des badischen Staats- und damit auch des Gemeindebürgerrechts für verlustig erklärt und der gesetzliche Abzug von 3% seines mitgenommenen Vermögens angeordnet.

Bühl, den 30. Januar 1855.

Großh. Bezirksamt.

Beßinger.

Nr. 5200. Da sich Carl Murb von Eisenthal auf die an ihn ergangene Aufforderung nicht gestellt hat, so wird derselbe nunmehr unter Verfallung in die Kosten dieser Untersuchung des bad. Staats- und damit auch des Gemeindebürgerrechts für verlustig erklärt und der gesetzliche Abzug von 3% seines mitgenommenen Vermögens angeordnet.

Bühl, den 30. Januar 1855.

Großh. Bezirksamt.

Beßinger.

Nr. 2975. (Erkenntniß.) Nach erfolgloser Aufforderung vom 30. November v. J. werden die Johann Krämer's Wittve von Malsch und die ledige Caroline Krämer von da wegen heimlicher Auswanderung des bad. Staatsbürgerrechts verlustig erklärt und in die gesetzliche Vermögensstrafe verfällt.

Ettlingen, den 7. Februar 1855.

Großh. Bezirksamt.

Waag.

Nr. 4027. Da sich Sattler Georg Eckert von St. Georgen auf die diesseitige Aufforderung vom 9. November v. J., Nr. 35,161, nicht gestellt hat, so wird er unter Verfallung in die Kosten des Staats- und Ortsbürgerrechts verlustig erklärt und sollen 3 Procent von demjenigen Vermögen

eingezogen werden, welches derselbe in der Folge unter irgend einem Titel noch ins Ausland ziehen würde.

Freiburg, den 3. Februar 1855.

Großh. Stadtamt.

Burger.

Nr. 4776. Da Lehrer Carl Pfeiffer von Nammersweier der amtlichen Aufforderung vom 30. Dezember v. J., Nr. 41,554, keine Folge geleistet, so wird derselbe wegen beharrlicher Landesküchtigkeit seines Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und ist von seinem außer Land gezogenen und etwa noch ziehenden Vermögen zu Gunsten der Staatskasse der gesetzliche Abzug zu machen.

Offenburg, den 10. Februar 1855.

Großh. Oberamt.

v. Faber.

[1] Nr. 3830. Rosina Böhlinger von Kirchhofen ist schon im Jahr 1845, jedoch ohne Staats-erlaubniß, nach Amerika ausgewandert. Sie wird deshalb aufgefordert, sich binnen 3 Monaten über ihren unerlaubten Austritt anher zu rechtfertigen, widrigenfalls sie nicht nur des Orts- und Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt, sondern auch gegen sie der 3%tige Vermögensabzug erkannt würde.

Staufen, den 10. Februar 1855.

Großh. Bezirksamt.

Megger.

[3] Nr. 2504. Die minderjährigen Johann und Catharina Algeyer von Heitersheim sind ohne Staatserlaubniß im Laufe des vorigen Jahres nach Amerika ausgewandert. Sie werden aufgefordert, sich binnen Frist von 3 Monaten um so gewisser zu stellen und über ihren unerlaubten Austritt zu rechtfertigen, als sie sonst des Orts- und Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und gegen sie der 3%tige Vermögensabzug erkannt würde.

Staufen, den 26. Januar 1855.

Großh. Bezirksamt.

Megger.

Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

[1] Nr. 3014. Der verwittwete Bürger Christoph Wagner von Sölingen ist vor 10 Jahren mit Hinterlassung seiner Kinder nach Amerika gereist, hat aber seitdem keine Nachricht über Leben und Aufenthalt von sich gegeben. Derselbe wird daher aufgefordert, binnen Jahresfrist zurückzukehren, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen Kindern gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz übergeben werden soll.

Durlach, den 3. Februar 1855.

Großh. Oberamt.

Spangenberg.

[3] Nr. 689. (Erbovladung.) Hubert Gunz, ledig und großjährig von Untergrombach, dessen Aufenthalt unbekannt, ist zur Erbschaft seines verstorbenen Vaters Martin Gunz von da berufen und wird hiemit aufgefordert, sich zur Empfangnahme der Erbschaft entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten binnen 3 Monaten zu stellen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen zugetheilt würde, denen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Bruchsal, den 25. Januar 1855.
Großh. Amtsrevisorat.

Jauch.

Nr. 1818. Die Verlassenschaft auf Ableben des Georg Spielmann von Eindeibach betr. Beschluß: Dorothea Spielmann von Eindeibach bittet um Einweisung in den Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes Georg Spielmann. Etwaige Einwendungen sind innerhalb 28 Tagen hier vorzubringen, widrigenfalls dem Gesuche stattgegeben werde.

Wertheim, den 30. Januar 1855.

Großh. Stadt- und Landamt.
Großh. Amtmann:
Kraft.

Schuldenliquidationen der Auswanderer.

Nachstehende Personen haben um Auswanderungs-Erlaubniß nachgesucht. Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche in der hier unten bezeichneten Tagfahrt auf der betreffenden Amtskanzlei um so gewisser anzumelden und zu begründen, als ihnen sonst später nicht mehr zur Befriedigung verholfen werden könnte.

Aus dem Bezirksamt Ettlingen:

[1] Nr. 3056. Peter Werner's Wittwe Catharine, geb. Weisshaupt, mit ihren Kindern, darunter eine volljährige Tochter Franziska Werner, von Malsch, auf Montag, den 26. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Gengenbach:

Nr. 3477. Der ledige Anton Herrmann und Stephan Lang von Oberharmersbach, auf Samstag, den 24. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Bühl:

Nr. 5640. Alois Wurz mit seiner Familie von Leiberstung, auf Montag, den 19. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Philippsburg:

Nr. 1135. Jakob Baumann mit seiner Familie von Roth, auf Mittwoch, den 21. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Oberamt Offenburg:

Nr. 4761. Wagner Sigmund Zinth's Ehe-

leute und Anion End's Eheleute von Rammersweier, auf Dienstag, den 27. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Schuldenliquidationen.

Audurch werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtighellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Massepflegers, Gläubigerausschusses und den etwa zu Stande kommenden Borg- oder Nachlassvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen.

Aus dem Stadtaamt Karlsruhe:

Nr. 3254. An den in Gant erkannten Negger Jakob Widmann von hier, auf Freitag, den 23. Februar 1855, Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Stadtaamtskanzlei.

Aus dem Oberamt Rastatt:

Nr. 4272. An den in Gant erkannten Johann Joseph Herrmann von Rauenthal, auf Dienstag, den 27. Februar 1855, Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Oberamt Lahr:

Nr. 3893. An die in Gant erkannten Landwirth Georg Erb's Eheleute von Dinglingen, auf Donnerstag, den 1. März 1855, Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Zehntablösungen.

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

Aus dem Bezirksamt Pfullendorf:

Nr. 1898. Zwischen der Pfarrei Denklingen und ihren Zehntpflichtigen auf der Gemarkung Denklingen ist das Zehntablösungs-Capital durch richterliches Urtheil vom 9. d. M. auf 3462 fl. 40 kr. festgestellt worden.

Nr. 1897. Zwischen der Pfarrei Illmensee und ihren Zehntpflichtigen zu Unterboshasel ist das Zehntablösungs-Capital durch Urtheil vom 30. November v. J. auf 497 fl. 20 kr. festgestellt worden.

Aus dem Bezirksamt Waldshut:

[1] Nr. 5093. Des Zehnten des Schulfonds in Waldshut in der Gemarkung Rohr.

Alle Diejenigen, die in Hinsicht auf diesen abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehnstüch, Stammgutstheil, Unterpfund u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten, nach den in den §§. 74 bis 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu wenden.